

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
66.2 Unterhaltung und Verwaltung von Verkehrsflächen

04.07.2023

Herr Horn 04.07.2023

Amt 66 - Tiefbau- und Grünflächenamt

Herr Schick 05.07.2023

über: Dezernat II Frau von Busse

von Busse 10.07.2023

Posteingang: Kanzlei der Bürgerschaft

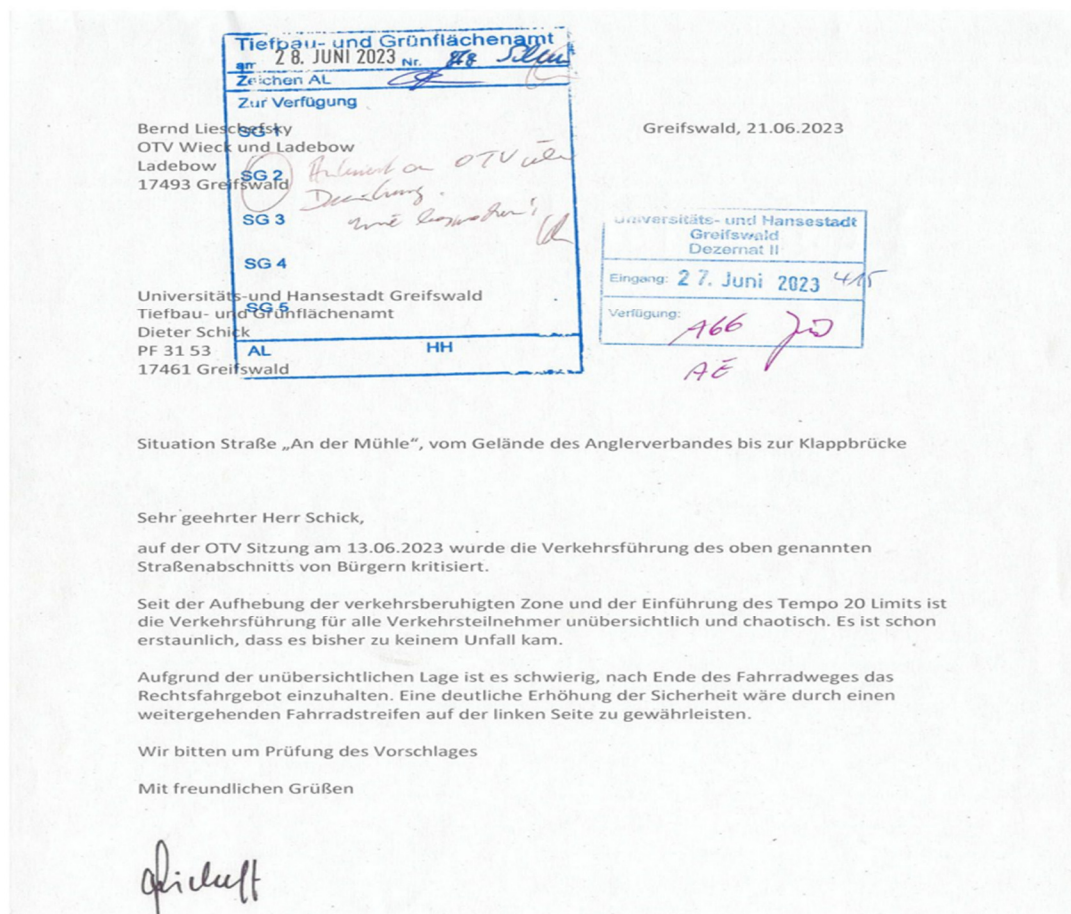
11.07.2023 JD

an OTV Wieck und Ladebow

Betreff: Antwort - OTV Wieck und Ladebow vom 21.06.2023

Beantwortung erfolgt: öffentlich nichtöffentlich

Anlage/n



Die angesprochene Verkehrsfläche „An der Mühle“ ist ein Fußweg mit Freigabe für Radfahrer in beide Fahrtrichtungen (angezeigt durch Zeichen 239 StVO i. V. m. Zeichen 1022-10 StVO) und demnach kein benutzungspflichtiger Radweg oder Radfahrstreifen.

Die Freigabe für Radfahrer in Gegenrichtung auf dem von der Fahrbahn durch Markierung abgetrennten Gehweg erfolgte durch die angrenzenden auflaufenden Wege (Gehweg mit Freigabe Radfahrer Treidelpfad, Gemeinsamer Geh- und Radweg von der Wolgaster Straße kommend). Der Radfahrer hat die Möglichkeit den Gehweg zu nutzen, eine Benutzungspflicht besteht nicht. Es ist demnach freigestellt, ob dieser die Fahrbahn unter Einhaltung des Rechtsfahrgebotes befährt oder den Gehweg entgegengesetzt der Fahrtrichtung nutzt, wofür die Fahrbahn unter Rücksichtnahme des fließenden Verkehrs gequert werden kann.

Der Radfahrer wird bis zum Beginn des verkehrsberuhigten Bereiches (20 Km/h Zone) bei Nutzung des Gehweges geführt. Um das Rechtsfahrgebot einzuhalten, muss der Radfahrer an diesem Punkt die Fahrbahn queren. Die Querungsstelle liegt auf weitläufig einsehbarer gerader Strecke. Bei bestehendem fließendem Verkehr auf der Fahrbahn ist somit lediglich der Verkehrsfluss der Radfahrer durch den Querungsvorgang gestört, was bei gering eingestufte Verkehrsbelegung durchaus vertretbar ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass für alle Verkehrsteilnehmer gleichermaßen § 1 StVO „Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.“ Anwendung findet. Des Weiteren ist zu erwähnen, dass auch innerhalb eines verkehrsberuhigten Bereiches das Rechtsfahrgebot eingehalten werden muss.

Es haben sich an der Verkehrsführung demnach keine Änderungen ergeben. Die Ansicht, dass diese chaotisch und unübersichtlich ist, wird seitens der unteren Straßenverkehrsbehörde nicht geteilt.

Der markierte Gehweg auf der Fahrbahn verbindet die Nebenanlage (gepflasterter Bereich zum Ryck) und die angrenzenden Gehwege Treidelpfad/Wolgaster Straße. Am Ende des Gehwegs steht dem Fußgänger die Nutzung auf der gesicherten Nebenanlage zur Verfügung oder bei im Abschnitt in Fahrtrichtung Brücke fehlenden baulich angelegten Gehweg der rechte Fahrbahnrand.

Eine angesprochene mögliche Verlängerung des markierten Weges ist nach Prüfung aus Platzgründen leider nicht möglich.

21.08.2023, Förste

Amt 23 Immobilienverwaltungsamt

21.08.2023, Kremer

über: Dezernat II Frau von Busse

21.08.2023, i.V. Achim Lerm

Posteingang: Kanzlei der Bürgerschaft

22.08.2023 JD

an **Ortsteilvertretung Wieck und Ladebow, Vorsitzender Herr Lieschefsky**

Betreff: Hausgärten in Ladebow

| | | | |
|------------------------------|--|--|---------------------|
| Beantwortung erfolgt: | öffentlich <input checked="" type="checkbox"/> | nichtöffentlich <input type="checkbox"/> | Aufwand: 3 h |
|------------------------------|--|--|---------------------|

1. Wem gehören die Flächen und wer verpachtet diese?

Die Flächen stehen im Eigentum der WVG und der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (UHWG); siehe Lageplan. Die im Eigentum der UHWG befindlichen Flächen werden auch durch diese verpachtet. Für die Flächen der WVG kann keine Aussage diesbezüglich getroffen werden.

2. Welchem Recht unterliegen die Gärten?

Die abgeschlossenen Verträge sind privatrechtlicher Natur. Insbesondere greifen Regelungen aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

3. Welche Tierarten sind für die Kleintierhaltung zulässig?

Grundsätzlich gibt es keine Beschränkung für bestimmte Tierarten. In einem Fall wurde die Pferdehaltung vertraglich erlaubt.

4. Ist die Kleintierhaltung anmelde-bzw. genehmigungspflichtig?

Da es sich beispielsweise bei Hühnern um Nutztiere handelt, ist die Haltung nach der Viehverkehrsordnung bei der zuständigen Behörde (Landkreis Vorpommern-Greifswald) anzeigepflichtig. Allerdings ergibt sich daraus nach Aussage dieser Behörde keine Überwachungspflicht. Diese erfolgt nur nach Anzeige.

5. Welche Auflagen für die Kleintierhaltung stellt der Verpächter?

Der Pächter hat die Zustimmung zur Kleintierhaltung einzuholen.

6. Wird die art- und tierschutzgerechte Haltung der Tiere seitens des Verpächters überprüft?

Nein (siehe Antwort zu Frage 4 – dies liegt im Zuständigkeitsbereich des LK V-G).

7. Welche Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Pachtverträgen in Bezug auf Sauberkeit und Gehölzschnitt der angrenzenden Wege, Nutzung und Gestaltung der Gärten?

Grundsätzlich verpflichtet sich der Pächter vertraglich die Pachtfläche in einem sauberen und gepflegten Zustand und die angrenzenden Außenanlagen sauber zu halten und Sträucher zu schneiden.

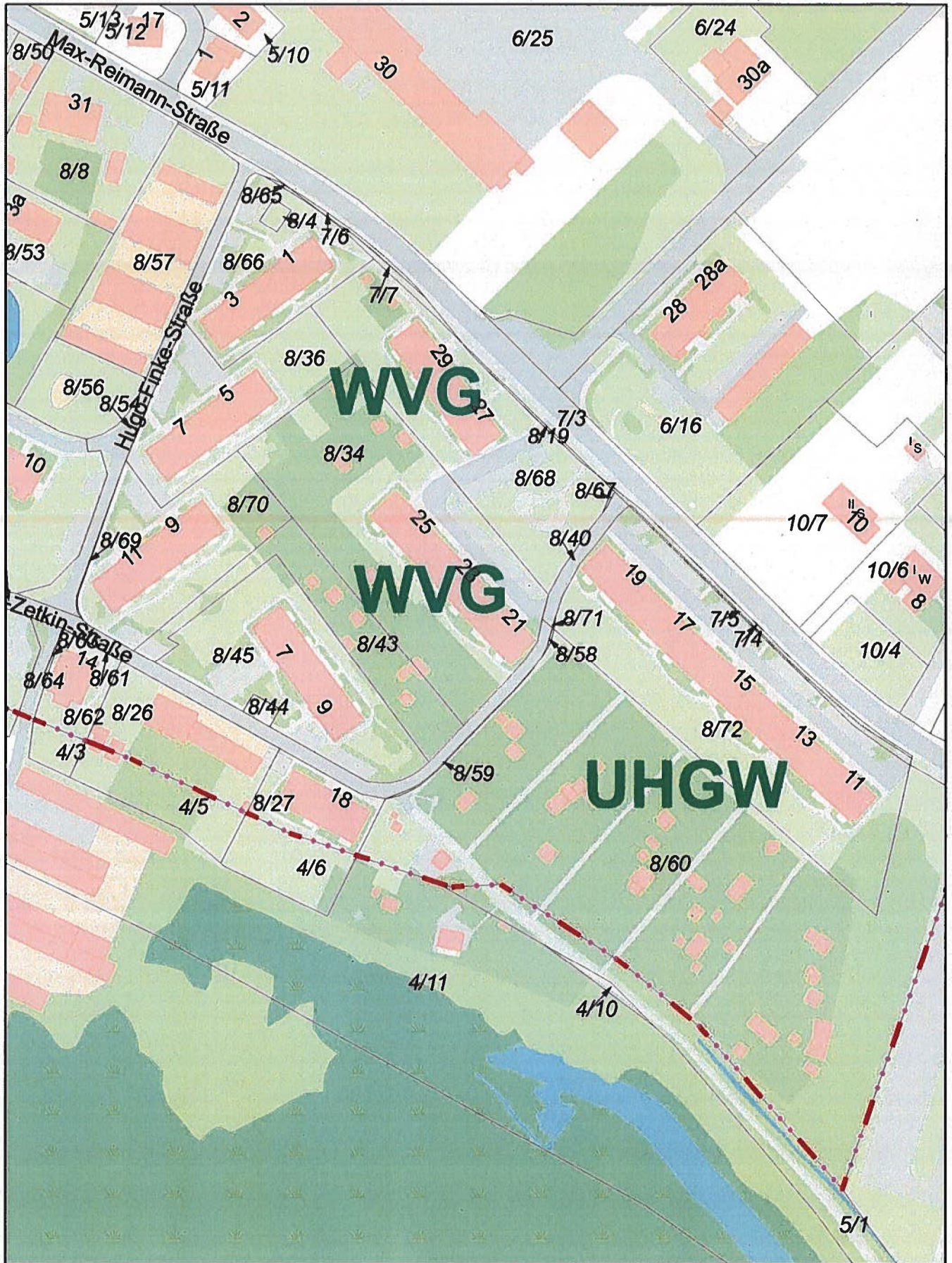
8. Sind Pflanzungen außerhalb des gepachteten Grundstücks zulässig?

Pflanzungen außerhalb des gepachteten Grundstücks sind grundsätzlich nicht gestattet.

Eine Begehung der Gärten kann nach Terminabsprache mit dem Immobilienverwaltungsamt zusammen mit der OTV Wieck/Ladebow stattfinden. Terminvorschläge (bestenfalls zwischen dem 28.8. und 6.9.) werden gern entgegen genommen. Daran können auch interessierte Bürger/Pächter teilnehmen. Die Verwaltung bittet darum, den entsprechenden noch zu vereinbarenden Termin mit den Bürgern/Pächtern zu kommunizieren.

| |
|----------|
| Anlage/n |
|----------|

Lageplan



Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:1 500

0 40 m

Ersteller view_intern (view)

Erstellungsdatum 14.08.2023



Universität und Hansestadt
Greifswald

